

Dasselbst befindet sich auch das vom 16. Aug. 1484 datierte Vidimus einer Urkunde des Dekans der hl. Geistkirche zu Heidelberg vom 17. Juli 1478, wodurch ein Streit über das Almosen sammeln der Heidelberger Observanten und der Speyerer Konventualen geschlichtet wurde. Eine ähnliche Urkunde des Bischofs Rudolf von Würzburg d. d. 30. Sept. 1467, betreffend die Abgrenzung der Terminbezirke der Observanten zu Niederselben bei Neustadt a. d. Aisch und der Konventualen zu Würzburg, besitzt der Konvent der letzteren.

376) Beispielsweise sei hier Nördlingen erwähnt, wohin dieser Provinzial auf Wunsch des dortigen Stadtrats Brüder aus einem reformierten Kloster schickte. Vgl. Steichele, Das Bisthum Augsburg III, 1013. Nur muß hier gegen die Angabe, daß dieses Kloster Wehlar war, Bedenken erhoben werden, da die oberdeutsche Provinz daselbst kein Kloster hatte. Die von demselben Provinzial unterm 15. Juni 1416 zu München, am 15. Juli 1417 zu Neutlingen, am 23. Aug. 1418 zu Speyer, am 21. Juli 1426 zu Ueberlingen erlassenen Reform-Statuten sind abgedruckt bei Gläßberger, l. c. p. 262, 264, 272, 281. — Schon Albert von Marbach (1359—1372) erließ 1360 auf dem Kapitel zu Speyer auf Hebung und Aufrechterhaltung der Ordensdisziplin abzielende Provinz-Statuten (ibid. p. 194).

377) Im Schoße der Observantenfamilie entstanden übrigens in der Folge noch weitere Reformen. Aus derselben gingen — abgesehen von den Kapuzinern — namentlich die Reformaten, die Recollecten und die Discalceaten hervor, von denen erstere, die Reformaten, i. J. 1620 die Observanten aus einem großen Teile der oberdeutschen Klöster (speziell aus den in Bayern gelegenen) verdrängten. Alle diese vier Zweige des Franziskanerordens stehen übrigens unter einem und demselben abwechselnd aus ihnen zu wählenden Ordens-General, haben aber ihre eigenen General-Profuratoren und Definitoren.

378) Es waren dies der Guardian und Vizeguardian von Pforzheim, welche zuvor schon Cisterziensermonche waren. Gläßberger, l. c. p. 322; Hueber, l. c. p. 357.

379) Qu. u. Erört. z. d. u. b. Gesch. II, 442.

380) Vgl. namentlich Lappenberg, Dr. Thomas Murner's Ulenpiegel S. 363 ff.; Desterley, „Schimpf und Ernst“ von Johannes Pauli (Bibl. d. litt. Ver. in Stuttg. LXXXV.) S. 1 ff.; Göttsche, Grundriß z. Gesch. d. d. Dicht., 2. Aufl. I, 404.

381) Chronikon des Konrad Pellikan, ed. Riegenbach, S. 14 u. 16. An ersterem Orte Anm. 2 fügt dieser zu dem Namen des Paulus Pfedersheimer unbedeutlich die Erklärung Geiger's (Jahrb. f. deutsche Theol. XXI S. 203 ff.) hinzu: „Der später — besonders durch seine Beziehungen zu Geiler — so berühmte gewordene Joh. Pauli, Verfasser der Schwanksammlung: Schimpf und Ernst.“ Letzterer thut sich offenbar etwas zu gut darauf, noch weiter hervorheben zu können: „Die Beziehung zu Pellikan und die mancherlei Notizen über Pauli's Leben und Wissen, die sich aus der folgenden Schilderung ergeben, waren, meines Wissens, bisher gänzlich unbeachtet!“ Sehr begreiflich!

382) Am Donnerstag vor Kaiser Heinrichs Tag (11. Juli) 1504 stellten Schultheiß und Rath von Bern an den Provinzial der oberdeutschen Minoriten-Provinz das Ansuchen, den Bruder Johannes Pauli wieder zu einem Guardian im dortigen Barfüßerkloster zu verordnen, „da sich derselbe vormals in sölichem gotshus erberlich und woll gehalten hatt“. Dr. Th. v. Liebenau, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1879 S. 217; Wettler, Germania 27. (15.) Jahrg. S. 224. Wenn letzterer hiezu bemerkt: „In der Schweiz (Luzern, Zürich, Freiburg) spielen mehrere von Pauli's Erzählungen,“ so ist darauf aufmerksam zu machen, daß an diesen drei Orten Minoriten-Convente waren, daß demnach Pauli entweder dort selbst als Conventual gewesen sein oder von dortigen Mitbrüdern lokalnachrichtliche Mitteilungen erhalten haben kann.